



Informationen über Berenberg

Gemäß den Vorgaben aus § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erteilt Ihnen die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (nachstehend »Bank« genannt) hiermit folgende Informationen:

1. Name und Anschrift der Bank

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900

Die Bank betreut Kunden auch an den folgenden Standorten:

Deutschland

Niederlassung Düsseldorf
Cecilienallee 10
40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 54 07 28-0
Telefax +49 211 54 07 28-28

Niederlassung München
Maximilianstraße 30
80539 München
Telefon +49 89 25 55 12-0
Telefax +49 89 25 55 12-200

Niederlassung Stuttgart
Bolzstraße 8
70173 Stuttgart
Telefon +49 711 490 44 90-0
Telefax +49 711 490 44 90-90

Niederlassung Frankfurt
Bockenheimer Landstraße 25
60325 Frankfurt
Telefon +49 69 91 30 90-0
Telefax +49 69 91 30 90-55

Niederlassung Münster
Am Mittelhafen 14
48155 Münster
Telefon +49 251 98 29 56-0
Telefax +49 251 98 29 56-15

Ausland

Niederlassung London
60 Threadneedle Street
London EC2R 8HP
Großbritannien
Telefon +44 20 3207 7800
Telefax +44 20 3207 7900

Niederlassung Luxemburg
17, Rue de Flaxweiler
6776 Grevenmacher
Luxemburg
Telefon +352 46 63 80-1
Telefax +352 46 63 86

Niederlassung Paris
48, avenue Victor Hugo
75116 Paris
Frankreich
Telefon +33 1 58 44 95-00
Telefax +33 1 58 44 95-01

2. Kommunikationssprache

Maßgebliche Sprache für die Kommunikation im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Kunden, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland oder im deutschsprachigen Ausland haben, ist Deutsch. Die Kommunikation mit Kunden ohne Hauptwohnsitz in Deutschland oder im deutschsprachigen Ausland erfolgt in englischer Sprache.

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Bank verfügt über die nach dem Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften sowie für die Erbringung von Finanzdienstleistungen erforderliche Erlaubnis. Die Bank untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin – Internet: www.bafin.de). Zuständig sind die Bereiche »Bankenaufsicht« (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn) und »Wertpapieraufsicht / Asset Management« (Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt). Außerdem ist die Europäische Zentralbank (EZB – Internet: www.ecb.europa.eu) zuständig (Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt).

Ausländischen Kunden gegenüber erbringt die Bank Bank- und Finanzdienstleistungen im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs und/oder durch ihre jeweilige ausländische Niederlassung. Im Hinblick auf diese Dienstleistungen verfügt die Bank über die erforderlichen Erlaubnisse und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Unbeschadet

dessen unterliegt die Bank hinsichtlich ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeiten sowie der Tätigkeiten, die über ihre ausländischen Niederlassungen erbracht werden, der eingeschränkten Aufsicht der Aufsichtsbehörden des jeweiligen Gastlandes, das heißt der Financial Conduct Authority (FCA) im Vereinigten Königreich, der Luxembourg Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg und der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) in Frankreich. Einzelheiten über den Umfang der Aufsicht durch die Financial Conduct Authority, die Luxembourg Commission de Surveillance du Secteur Financier und die Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution sind auf Anfrage erhältlich.

4. Hinweis zum Bestehen einer Einlagensicherung

Einlagen von Kunden der Bank nimmt ausschließlich die Hauptniederlassung in Hamburg an. Diese Einlagen unterliegen ausschließlich dem Schutz deutscher Entschädigungseinrichtungen. Schutz durch nicht deutsche Entschädigungseinrichtungen, zum Beispiel durch das UK Financial Services Compensation Scheme, besteht auch dann nicht, wenn Kunden ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben.

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen.

Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe.

Nicht gesichert werden unter anderem Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)*, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der Eigenmittel der Bank im Sinne des Art. 72 CRR.

Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Die Sicherungsgrenze, das Statut des Einlagensicherungsfonds sowie weitere Informationen zur Einlagensicherung können auch im Internet unter <https://einlagensicherungsfonds.de> abgefragt werden. Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird insbesondere auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen.

Nachfolgende Einschränkung gilt nicht für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nicht geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um eine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt oder
- die Laufzeit der Einlage mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Leistungen des Einlagensicherungsfonds sind subsidiär zu denen der gesetzlich vorgegebenen »Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH« (EdB). Der Einlagensicherungsfonds sichert ausschließlich Einlagen und Kunden, wenn und soweit diese nicht bereits durch die EdB geschützt sind.

5. Kommunikationsmittel

Aufträge in Wertpapiergeschäften können postalisch und, soweit vereinbart, per Telefon oder per Telefax an den Kundenberater übermittelt werden. Die Telefon- und Telefaxnummern und Adressen der Hauptniederlassung in Hamburg, unserer Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen, die für Ihre Betreuung zuständig sind, finden Sie in Abschnitt 1. dieser Information.

6. Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über die erbrachten Dienstleistungen

Die Berichterstattung über die Ausführung von Aufträgen erfolgt schriftlich an dem auf den Ausführungstag folgenden Geschäftstag. Im Übrigen gelten die mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen über die Art, die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Berichterstattung über erbrachte Dienstleistungen.

7. Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Wertpapiere deutscher Emittenten werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main) verwahrt, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Wertpapiere nicht deutscher Emittenten werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Allein- oder Miteigentum beziehungsweise eine gleichwertige Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und Nr. 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590